

Die Samtgemeinde Rodenberg gibt hiermit die

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Rodenberg

und die

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Rodenberg

bekannt.

Sowohl die Verordnung als auch die Satzung sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1990. Nr. 21 vom 19. 9. 1990 veröffentlicht.

INHALTSVERZEICHNIS:

§ 1	—	Begriffsbestimmungen
§ 2	—	Hausnummern
§ 3	—	Bau- und Ladearbeiten
§ 4	—	Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen
§ 5	—	Beleuchtung von Eingängen und Fluren
§ 6	—	Tierhaltung
§ 7	—	Andere Einrichtungen und Zeichen für örtliche Zwecke
§ 8	—	Mißbrauch öffentlicher Einrichtungen
§ 9	—	Durchführung der Straßenreinigung
§ 10	—	Umfang der Straßenreinigung
§ 11	—	Beseitigung von Schnee- und Winterglätte
§ 12	—	Schutz der Anlagen
§ 13	—	Lärmbekämpfung
§ 14	—	Sondernutzung und Ausnahmeerlaubnis
§ 15	—	Ordnungswidrigkeiten
§ 16	—	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung — SOG — vom 17. 11. 1981 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 347), geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 02. 06. 1982 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 139), hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 04. Juli 1990 folgende Verordnung für den Bereich der Samtgemeinde Rodenberg erlassen:

§1 — Begriffsbestimmungen —

(1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Grün-, Park- und Gartenanlagen, Friedhofsflächen, Anpflanzungen sowie Spiel- und Sportplätze.

- (2) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge einschließlich Mopeds, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Anhänger, Fahrräder einschließlich Mofas, Schubkarren, Handwagen und dergleichen, dagegen nicht Kinderwagen und Rodelschlitten, Rollstühle und Selbstfahrer ohne Motor.

§2 — Hausnummern —

- (1) Jedes bebaute Grundstück ist von seinem Eigentümer oder dem zur Nutzung dinglich Berechtigten mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen
- (2) Die Hausnummer ist entweder am Haus oder am Grundstückszugang oder in anderer Weise so anzubringen, daß es von der Straße, auf die der Grundstückszugang mündet, einwandfrei eingesehen werden kann.
Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen.

Bei Hauseingängen, die weiter als 10m von der Straße entfernt sind, ist die Hausnummer zusätzlich am Grundstückszugang anzubringen. Wurde für ein Gebäude eine Hausnummer mit zusätzlicher alphabetischer Kennzeichnung vergeben, ist diese mit großen Buchstaben vorzunehmen.

Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine eigene amtliche Bezeichnung führt, sind am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen

- (3) Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein und unterhalten werden, daß sie einwandfrei zu erkennen sind; besonders müssen sie sich von dem Untergrund abheben.
- (4) Ungültig gewordene Nummernschilder sind mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß sie noch lesbar bleiben. Sie sind 1 Jahr lang neben der neuen Hausnummer zu belassen.
- (5) Die Gemeindeverwaltung kann im Einzelfall Abweichungen zulassen oder weitergehende Anordnungen treffen, wenn das zum einwandfreien Erkennen eines Wohngrundstückes erforderlich ist.

§3 — Bau- und Ladearbeiten —

- (1) Güter, Maschinen und Geräte, Baustoffe, Schutt usw. sind so auf- und abzuladen und zu befördern, daß der Straßenkörper sowie die Bestandteile von Wegen, Plätzen und Anlagen nicht beschädigt werden.
- (2) Bei Anlieferung von Heizöl oder anderen brennbaren Flüssigkeiten sollen die Vorratsbehälter nur von Hofflächen oder von Straßen mit geringer Verkehrsbelastung aus gefüllt werden. Müssen dabei Füllschläuche über Fahrbahnen, Geh- und Radwege gelegt werden, so ist in geeigneter Weise — bei Dunkelheit durch gelbe Warnlampen — darauf hinzuweisen.

§4
— Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen —

- (1) Es ist nicht zulässig, an Bäumen oder Einfriedungen und ähnlichem nach der Straße zu Nägel, Scherben, Stacheldraht oder andere scharfe oder spitze Gegenstände so anzubringen, daß im Straßenverkehr Personen oder Tiere dadurch verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können. Über der Verkehrsfläche muß der Raum bis zu einer Höhe von 2,50 m frei bleiben
- (2) Die Abdeckung von Kellereingängen, Lichtschächten, Luken, Brunnen, Kanalöffnungen oder sonstigen gefährdenden Vertiefungen darf nur solange offenstehen, solange sie benutzt werden und solange sie mit einer sicheren Absperrung versehen sind oder ausreichend bewacht werden.

§5
— Beleuchtung von Eingängen und Fluren —

- (1) Auf bewohnten Grundstücken müssen die zu den Wohnungen führenden Zuwege und Treppen hinreichend und feuersicher beleuchtet werden, sobald sie durch Tageslicht nicht mehr genügend erhellt sind. Es genügt eine Beleuchtungsanlage, die bei Bedarf eingeschaltet werden kann. Dieses gilt entsprechend auch für Industrie- und sonstige Gewerbebetriebe sowie für andere Grundstücke und Gebäude, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§6
— Tierhaltung —

- (1) Tierhalter sowie Personen, die Tiere führen oder betreuen, sind verpflichtet, zu verhüten, daß das Tier
 - a) unbeaufsichtigt auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen umherläuft,
 - b) Menschen oder andere Tiere anfällt oder anspringt,
 - c) die den Fußgängern und Radfahrern vorbehaltenen Flächen einschließlich der Randstreifen verunreinigt oder beschädigt. Im Falle von Verunreinigungen hat der Führer des Tieres unverzüglich für die Säuberung zu sorgen.
- (2) Bei Festumzügen und öffentlichen Veranstaltungen sowie in den Anlagen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Weitere anders lautende Einschränkungen bleiben unberührt.

§7
— Andere Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke —

- (1) Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten haben zu dulden, daß Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke nach den behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen an ihren Gebäuden, Einfriedigungen, Vorgartenmauern oder auf ihrem Grundstück angebracht, verändert, ausgebessert oder ersetzt werden. Diese Duldung gilt besonders für Straßenbezeichnungen, für Hinweise auf die Hausnummernfolge für bestimmte Straßenabschnitte, Fernmelde-, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie für Sirenenanlagen.

§8
— Mißbrauch öffentlicher Einrichtungen —

- (1) Es ist nicht erlaubt,
- a) auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen zu übernachten,
 - b) in Verkehrsräumen bei Schneefall oder Frostwetter durch Schlittern oder Rodeln Glätteflächen zu schaffen.

§9
— Durchführung der Straßenreinigung —

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Soweit die Straßenreinigung, die insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwegen (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsverordnung), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr umfasst, nach der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Rodenberg vom 07.09.1988 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen ist, ist sie gem. §§ 10 und 11 dieser Verordnung durchzuführen.

§10
— Umfang der Straßenreinigung —

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben die Straßen bis zur Mitte der Fahrbahn zu reinigen. Bei Eckgrundstücken an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die angrenzenden Straßenflächen bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Straßen.
- (2) Die Gehwege einschließlich der Straßenrinnen und die Roste der Regeneinlaufschächte sind in der Zeit vom 01.04. — 31. 10. eines jeden Jahres bis 7.30 Uhr und vom 01.11. — 31.03. bis 8.30 Uhr bei Bedarf zu reinigen.
- (3) Der zusammengekehrte Kehricht muß weggeschafft und darf unter keinen Umständen in die Regeneinläufe oder vor die Nachbargrundstücke gefegt werden. Nach starken Regenfällen sind die Roste der Einlaufschächte zu überprüfen und erforderlichenfalls zu reinigen.
- (4) Die Gehwege sind in ihrer ganzen Breite, also vom Grundstück bis zur Straßenrinne, von dem zu ihrer Reinigung Verpflichteten auch von Gras und Unkraut freizuhalten. Papier und dergleichen unter Straßenzäunen und Hecken ist aufzusammeln. An Gehwegen, die eine Baumbepflanzung haben, ist die Bekämpfung von Gras und Unkraut mit Salz, Säuren und ähnlichen Stoffen nicht zulässig.
- (5) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von

festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 Nds. Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(6) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

§11

— Beseitigung von Schnee- und Winterglätte —

(1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1.00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerzonen ist — an den jeweiligen Rändern verlaufend — ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Reinigung werktags bis 8.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.

(2) Die Gossen, Einlaufschachte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, daß der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, daß ein sicherer Weg vorhanden ist,

a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

aa) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00m,

bb) wenn Gehwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,

cc) in Fußgängerzonen

Bei verkehrsberuhigten Bereichen gilt die Regelung unter aa), soweit hier Fahrbahn und Gehweg, zumindest optisch voneinander abgegrenzt sind; ist dies nicht der Fall, gilt die Regelung unter bb).

— an den jeweiligen Rändern verlaufend — ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,00m,

dd) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,

ee) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und

Kreuzungen,

- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 19.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§12

— Schutz der Anlagen —

- (1) Das Befahren der Anlagen mit Fahrrädern, Mofas oder Mopeds ist unzulässig.
- (2) Kinderspielplätze dürfen nicht in anderer Weise als zum bestimmungsgemäßen Gebrauch genutzt werden. Es ist nicht gestattet, sich dort nach 20.00 Uhr aufzuhalten. Ausnahmeregelungen werden hiervon nicht berührt.
- (3) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen mitzunehmen oder sie dort auszuführen.

§13
— Lärmbekämpfung —

(1) Ruhezeiten sind:

- a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe),
- b) an Werktagen die Zeit von:
 - 13.00 — 15.00 Uhr (Mittagsruhe)
 - 19.00 — 22.00 Uhr (Abendruhe)
 - 22.00 — 07.00 Uhr (Nachtruhe)

An Sonnabenden beginnt die Abendruhe bereits um 17.00 Uhr.

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:

- a) Betrieb von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Gartengeräten.
- b) Rasenmäher dürfen jedoch dann während der Mittags- und Abendruhe an Werktagen in Betrieb genommen werden, wenn § 6 Abs. 2 der 8. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz erfüllt ist.
- c) Ausklopfen von Teppichen, Betten, Polstermöbel usw. in der Nähe von Wohngebäuden, auf Höfen, in Hofgärten sowie auf Balkonen und Flachdächern.

(3) Das Verbot von Abs. 2 gilt nicht:

- a) für Arbeiten, die der Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes dienen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Ausnahmen von den Verboten der Abs. 2 und 3 können zugelassen werden.

§14
— Sondernutzung und Ausnahmeerlaubnis —

(1) Wer Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus nutzen will, bedarf ungeachtet baulicher und verkehrsrechtlicher Prüfung und Genehmigung der schriftlichen Erlaubnis der Samtgemeinde Rodenberg.

(2) Soweit von den Verboten dieser Verordnung Ausnahmen zugelassen sind, wird die Ausnahmeerlaubnis nur auf Antrag schriftlich erteilt. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

§15
— Ordnungswidrigkeiten —

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 37 Nds. SOG. handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten nach §§ 2 bis 16 dieser Verordnung zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können nach § 37 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 10000,— DM geahndet werden.

§16

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Rodenberg vom 27.04.1977 und die Satzung über die Anbringung von Hausnummern in der Samtgemeinde Rodenberg vom 11.10.1978 außer Kraft.

3054 Rodenberg, den 04. Juli 1990

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgerm.
Stille

Der Samtgemeindedirektor
Wilke

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Rodenberg

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung -NGO - in der Fassung vom 13. Oktober 1986 {Nds. GVBl. S. 323} in Verbindung mit § 52 des Nieders. Straßengesetzes - NStrG - in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 07. September 1988 folgende Satzung beschlossen:

§1

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Samtgemeindegebietes wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte auferlegt. Zu der Reinigung gehören auch
 - a) die Schneeräumung auf den Gehwegen,
 - b) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege.
Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung regelt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Rodenberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grün- oder Wegestreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, sofern die trennende Anlage dem öffentlichen Verkehr gewidmet oder Bestandteil der Straße gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes ist.
- (4) Den Eigentümer werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die oben genannten sind vor den Eigentümern in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Abs. 1 bis 4, wenn an einem samtgemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Abgabe.

(6) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen wird auf die Grundstückseigentümer nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege. Die von den Grundstückseigentümern nicht zu reinigenden Fahrbahnen sind die Fahrbahnen folgender Straßen:

- a) die Bundesstraße 442 in den Ortsdurchfahrten Apelern und Rodenberg,
- b) die Landesstraße 420 in den Ortsdurchfahrten Lauenau und Rodenberg,
- c) die Landesstraße 439 in der Ortsdurchfahrt Pohle,
- d) die Landesstraße 444 in den Ortsdurchfahrten OT. Soldorf und OT. Groß Hegesdorf,
- e) die Landesstraße 454 in der Ortsdurchfahrt Reinsdorf.

Hat für die Reinigungspflicht mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§2

- (1) Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Samtgemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst zugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.
- (2) Der Rat ermächtigt den Samtgemeindedirektor, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermanns Einsicht offen zulegen. Macht der Samtgemeindedirektor von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht. Die Karte hat keine rechts begründende Wirkung.
- (3) Eine Kopie der Karte ist bei den jeweiligen Ortsbeauftragten zu jedermanns Einsicht offen zulegen.

§3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Rodenberg vom 22. September 1976 außer Kraft.

Rodenberg, den 07. September 1988

Samtgemeinde Rodenberg

Samtgemeindebürgermeister
Stille

stv. Samtgemeindedirektor
Nonnenberg